

**125 Jahre**  
**Neubau**  
**der ev.-luth. Kirche zu**  
**Rauischholzhausen**  
**1881-2006**



— Dorfkirche für Holzhausen. —

**125 Jahre Neubau  
der evangelisch-lutherischen Kirche  
zu Rauschholzhausen  
1881-2006**

**Eine kleine Kirchbauchronik  
und die beiden Festvorträge  
anlässlich  
der Jubiläumsfeiern  
am 22. und 29.10.2006  
in Kirche und Schloss**

**hg. v. Egbert Schlarb**

**Rauschholzhausen 2006**

**Deckblatt: Entwurfskizze Aage von Kauffmanns 1880  
Federzeichnung auf Pauspapier**

**© Egbert Schlarb, Gabriele Schlimmermann, Peter Unglaube**

## Vorwort

Als sich der Jubiläumstermin des Neubaus der Rauischholzhäuser evangelisch-lutherischen Kirche zum 23.10.2006 abzuzeichnen begann und die Frage nach einer kleinen Festschrift auftauchte, hatte ich als Ortspfarrer von dem mir damals bekannten Akten- und Archivbestand her wenig Hoffnung, etwas über den zum 100-jährigen Jubiläum zusammengestellten Beitrag des damaligen Ortspfarrers J. Kaltschmidt hinaus beitragen zu können. Doch ein lange aufgeschobener Gang auf den Dachboden des Pfarrhauses und das Aufschnüren alter Aktendeckel offenbarte in den Lagerschränken doch noch soviel Material, dass ein sinnvoller Beitrag zur Baugeschichte der Kirche möglich wurde.

Früh war auch daran gedacht, die Jubiläumstage mit Hintergrundbeiträgen zu gestalten, die den interessierten Gästen und Kirchengliedern die damalige Zeit, dem letzten Viertel des 19. Jh.s, als der Bauzeit des Rauischholzhäuser Schlosses und der Kirche als auch der Zeit der Familie Stumm wie auch vielfältiger (kirchen-)politischer Umwälzungen näher bringen sollten.

Mit Peter Unglaube aus Hachborn konnte ein versierter Historiker aus allernächster Nachbarschaft gewonnen werden, der u.a. schon lange ein reges Interesse an Ortsgeschichten des Ebsdorfergrundes hat. Sein Beitrag über „Die politische und kirchliche Situation um 1880“ in Deutschland und Hessen machte den Anfang der Jubiläumsvorträge und führte uns in die damalige Zeitgeschichte ein.

Gabriele Schlimmermann MA aus Rüdesheim, der wir den Vortrag über „Die Bedeutung der Familie von Stumm für Rauischholzhausen und seine Kirchengemeinde“ verdanken, hat 1996, in Roßdorf wohnhaft, ihre Magisterarbeit an der Marburger Philipps-Universität unter einem ähnlichen Titel verfasst. Hier wurde die Sicht der Ethnologie und Gesellschaftswissenschaft darauf gerichtet, wie sich der Wechsel in der Jahrhunderte langen Grundherrschaft derer von Rau zu Holzhausen zu einem Vertreter der deutschen Schwerindustrie und Hochdiplomatie in Ferdinand Stumm auf den Ort auswirkte.

Ich selbst konnte – auch dank Bildmaterials einiger geschichtsinteressierter Gemeindemitglieder (aus dem Fotoarchiv Pfeiff/Bodenbender und der verdienstvollen Sammlung zur 1200-Jahr-Feier durch L. Ebinger und H. Wagner) und ihrer mündlichen Kenntnisse, ergänzendem Material aus den Akten der Marburger Denkmalpflege und Mithilfe aus dem Kirchenbau-Institut der EKD in Marburg – in Neuauswertung der Pfarrarchivbestände (darin auch Kopien aus der Sammlung Kaiser) doch das eine und andere zusammentragen. Daraus ergab sich denn auch ein manches Mal überraschendes Bild der Baugeschichte unserer Kirche, die meines Wissens erstmals hier so präsentiert werden konnte.

Ich freue mich über das Zustandekommen dieses facettenreichen Büchleins, das dank eines großzügigen örtlichen Sponsorings durch die Fa. print-service problemlos zum Druck gebracht werden konnte, dem ich das Grußwort des Kirchenpatrons Herrn Ch. v. Waldthausen gerne voranstelle.

Ebenfalls Danke zu sagen ist denen, die an der Gestaltung der beiden Festsonntage am 22. und 29. Oktober 2006 musikalisch und organisatorisch „vordergründig“ und „hintergründig“ mitwirkten und durch ihre Mithilfe einen würdigen Ablauf in Kirche und Schloss Rauischholzhausen ermöglichten.

Rauischholzhausen, zum 23.10.2006

Dr. Egbert Schlarb

---

## Grußwort des Patrons Christoph von Waldthausen

Meine sehr verehrten Damen und Herren,  
es ist meine ehrenvolle Aufgabe als Patron dieser Kirche, deren Jubiläum wir begehen, zu Ihnen zu sprechen. Das Amt des Patrons ist vor Jahren von meinem Vater auf mich übergegangen und liegt auch in der Tradition unserer Familie, die seit der Reformation immer wieder kleinere und größere Aufgaben für die evangelische Kirche übernommen hat. Ich selber habe mich über viele Jahre in meiner Wohnsitzgemeinde Konstanz engagiert und war dort über längere Zeit Vorsitzender des Kirchengemeinderates und habe auch heute noch verschiedene Ehrenämter im kirchlichen Bereich.

Da ich als Patron spreche, werden Sie sich zu Recht fragen, welche Rechte und Pflichten hat er? Da es sich hier um ein sehr altes Recht handelt, ist ein Blick in die Geschichte erforderlich. Seit dem 12. Jahrhundert gibt es ein Patronatsrecht, es hat sich aus dem Grundeigentum entwickelt, also wenn ein Besitzer Grund und Boden für den Bau einer Kirche zur Verfügung stellte. Gegebenenfalls hat der Grundherr auch die Kirche erbauen lassen oder dabei in der einen oder anderen Form geholfen. Damit war er Schutzherr dieser Kirche und hatte das Recht, den Pfarrherrn zu bestimmen, nicht selten damit verbunden, seinen Unterhalt zu sichern und die Gebäude wie Kirche, Pfarrhaus etc. angemessen instand zu halten. Damit ist dieses Patronatsrecht eindeutig mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden, und so war es natürlich auch hier in Rauischholzhausen bei den Herren Rau von Holzhausen, einem altritterschaftlichen Geschlecht, das über Jahrhunderte hier ansässig war. Mit Verkauf von deren Besitz an die Familie von Stumm in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts ging das Patronatsrecht auf den neuen Eigentümer über, ebenso bei dem Weiterverkauf in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts. Kerckhoff-Stiftung und Land Hessen, die damals Gut und Schloss erwarben, verzichteten auf das Patronatsrecht, so dass meinem Vater, der den

Wald zusammen mit meiner Mutter 1938/1939 gekauft hatte, dann das Patronatsrecht alleine zustand.

Wie steht es nun heute mit den Aufgaben des Patrons? Eine aktive Funktion ist bei der Neubesetzung der Pfarrstelle gegeben. Kirchenleitung, Kirchenvorstand und Patron wirken bei der Pfarrerwahl zusammen, wobei Kirchenvorstand und Patron Konsens über die Person des neu zu wählenden Pfarrers herstellen, damit der Patron dann „präsentieren“, d.h. das gefundene Einvernehmen der Landeskirche mitteilen kann, die dann die Ernennung vornimmt. Bei der Einführung des neuen Pfarrstelleninhabers wirken wiederum alle drei genannten Ebenen zusammen.

Wir feiern heute das 125-jährige Jubiläum der neuen Holzhäuser Kirche, einer Stiftung der Familie von Stumm, die diesen Neubau aus eigenen Mitteln finanzierte. Auch in der damaligen Zeit war dies bestimmt eine Großtat, wenn es auch die seinerzeitigen Gegebenheiten möglich machten, aber wohl auch angemessen erscheinen ließen, der Gemeinde eine solch schöne und große Kirche zuzuwenden. Heute würden auch sehr Wohlhabende – die Stumms zählten in ihrer Zeit sicher dazu – kaum auf die Idee kommen, in dieser Form etwas für die Allgemeinheit zu tun. Seien wir deshalb besonders dankbar, dass sich die Familie von Stumm Ende des 19. Jahrhunderts diesen Kirchenbau leisten konnte und wollte. Dies ist für mich ein herausragendes Beispiel für Gemeinsinn und wohlverstandene, christliche Gemeinschaft, deren Nutznießer wir bis auf den heutigen Tag und hoffentlich noch viele weitere Jahrzehnte sind.

Zu dem schönen Jubiläum hier nun auch meine persönliche Gratulation, verbunden mit allen guten Wünschen für die Zukunft und der Versicherung, dass meine Familie sich auch weiterhin Kirche und Gemeinde besonders verbunden fühlen und das Patronat verantwortungsvoll wahrnehmen wird.

Rauischholzhausen, zum 29.10.2006

---

Peter Unglaube

## Die politische und kirchliche Situation um 1880

### 1. Die neuen Verhältnisse

Vielleicht dachten die Einwohner von Rauischholzhausen noch wehmütig an ihre alte Kirche und gewöhnten sich eben erst an den Neubau, als sie schon wieder Abschied nehmen mussten. Diesmal traf es das Gesangbuch, das im Kurfürstentum Hessen seit Jahrzehnten in Gebrauch war. Mit ihm waren die Menschen aufgewachsen, zur Schule und in den Konfirmandenunterricht gegangen, hatten getrauert und gefeiert. Nun verschwand es in der Truhe oder auf dem Dachboden, denn 1889 wurde ein neues Gesangbuch für den Konsistorialbezirk Kassel eingeführt.<sup>1</sup> Es enthielt auch Gebete für besondere Anlässe und zu den Festen des Kirchenjahres. Für den Reformationstag war eine Fürbitte vorgesehen, die dem Herrn des Landes und der Kirche galt:

*„Gib auch deinen werten heiligen Geist dem Kaiser und König, unserm Landesherrn, und allen Fürsten und Obrigkeiten, daß sie treue Schirmherren deiner lieben Kirche sein und den Frieden deines Wortes treulich wahren mögen. Segne du, o Gott, ihr Regiment, und laß es dienen zur Förderung deines Reiches, zur Ausbreitung deines Namens und zur Erfüllung deines guten und gnädigen Willens.“*<sup>2</sup>

Diese Fürbitte erklang sicher auch in der neuen Kirche von Rauischholzhausen. Ihr Erbauer Ferdinand Stumm wird andächtig mitgebetet haben, wenn er in seiner Loge saß. Schließlich war er Botschafter in Madrid und somit Vertreter des Reiches.<sup>3</sup> An dessen Wohl wird Ferdinand Stumm

---

<sup>1</sup> Kirchengesetz, betreffend die Einführung eines neuen Evangelischen Kirchen-Gesangbuchs für den Consistorialbezirk Cassel vom 01.04.1889, in: Kirchliches Amtsblatt. Gesetz- und Verordnungsblatt für den Amtsbezirk des Königlichen Consistoriums zu Cassel. IV. Jg. Nr. 2 vom 12.04.1889, S. 9 f.

<sup>2</sup> Evangelisches Kirchengesangbuch für den Konsistorialbezirk Cassel. Ausgabe für die lutherischen Gemeinden. Hrsg. vom Königlichen Consistorium zu Cassel unter Mitwirkung des Gesamt-Synodal-Ausschusses. Kassel 1889. S. 349.

<sup>3</sup> Jutta Schuchard: Das Schloß Rauischholzhausen, in: Park und Schloss Rau-

auch in Rauischholzhausen gedacht haben, aber hier kam dazu noch die Sorge um sein eigenes kleines Reich.

Er prägte das Dorf nicht nur mit Schloss und Park, sondern auch durch soziale und wirtschaftliche Einrichtungen wie Schwesternstation und Molkerei. Sie zeigten neben dem großen Reichtum auch die moderne Gesinnung des Ferdinand Stumm. Uralte Rechte waren es dagegen, die seinen Einfluss auf die Kirche begründeten. Mit dem Gut der adligen Familie Rau hatte er auch ihr Patronat übernommen.<sup>4</sup> Es berechnete ihn, an der Auswahl des Pfarrers mitzuwirken und einen besonderen Platz in



der Kirche einzunehmen.

In dem Neubau von 1881 besetzte er also nicht nur als Stifter, sondern auch als Patron die Loge im Chor. Unter ihr befand sich ursprünglich der Pfarrstand.<sup>5</sup> Schon diese Sitzordnung zeigte die besondere kirchliche Situation in Rauischholzhausen. Der Pfarrer lebte und wirkte direkt unter seinem Patron, obwohl dieser kein Vorgesetzter im kirchenrechtlichen Sinn war. Die Abhängigkeit gründete vielmehr auf den finanziellen und gesellschaftlichen Möglichkeiten des Ferdinand Stumm. Ihnen war es vielleicht mit zu verdanken, dass der

---

ischholzhausen, hg. v. Uwe Rüdberg (Landeskundliche Bildbände Hessen 5) Marburg 1991, S. 43-48; hier S. 43.

<sup>4</sup> Zum Patronatsrecht der Familie Rau von Holzhausen vgl. Conrad Wilhelm Ledderhose: *Beyträge zur Beschreibung des Kirchen-Staats der Hessen-Casselschen Lande* (Erdbeschreibung der Hessischen Landes Casselschen Antheiles 3. Bd.) Kassel 1781, ND Vellmar 2004, S. 379; C. W. H. Hochhuth: *Statistik der evangelischen Kirche im Regierungsbezirk Cassel Provinz Hessen-Nassau Königreich Preußen*, Kassel 1872, S. 587 f.

<sup>5</sup> Vgl. oben im Beitrag zum Kirchbau die Architekturzeichnungen.

Holzhäuser Pfarrer Carl Christian Lippe 1889 durch „*Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai d. J. zum Metropolitan der lutherischen Pfarreiklasse Kirchhain bestellt*“ wurde.<sup>6</sup> Lippe hatte die Pfarrstelle von 1870 bis 1911 inne.<sup>7</sup> Seine Nachfolger bewohnten sogar ein Haus, das die Familie Stumm 1911/12 errichten ließ.<sup>8</sup>

Der eigentliche Schutz- und Dienstherr des Geistlichen von Rauischholzhausen aber war der Inhaber der bischöflichen Gewalt. Sie stand bis 1918 dem König von Preußen zu, der seit 1871 zugleich als Deutscher Kaiser regierte. In beiden Funktionen war er auch der oberste Vorgesetzte des Diplomaten Ferdinand Stumm. Wäre diese Hierarchie beim Bau der neuen Kirche berücksichtigt worden, so befände sich über dem Pfarrstand und dem Sitz des Patrons noch eine Loge. Von dort aus hätte der König von Preußen auf das Geschehen im Chor blicken können, für das er verantwortlich war. Er hatte 1866 den Kurfürsten von Hessen entmachtet, ins Exil geschickt und sein Land übernommen. Damit war ihm auch die Rolle als Oberhaupt der kurhessischen Kirche zugefallen, die auf die Reformation zurück ging.

## 2. Das landesherrliche Kirchenregiment

Die evangelischen Landeskirchen waren unter der jeweiligen Obrigkeit entstanden. Martin Luther hatte darin den einzig gangbaren Weg gesehen und ihn zunächst für seinen eigenen Landesherrn geebnet. Ende 1526 schrieb er an den Kurfürsten von Sachsen: „*Nun aber in E.K.F.G.*“<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> Landeskirchliches Archiv Kassel: C 1.3. Gesamtkonsistorium Kassel. Personalakten. Nr. 710. Acta personalia betreffend den Candidaten der Theologie Carl Christian Lippe aus Cassel. 1863-1889. Revers des Pfarrers Lippe vom 29.07.1889 zum Amtsantritt als Metropolitan.

<sup>7</sup> Zu Carl Christian Lippe, \* 02.02.1841 in Oberkaufungen, + 19.02.1914 in Marburg, vgl. Ulrich Ehrbeck (Bearb.): Oberhessische Pfarrergeschichte ca. 1600 – 1966, Mschr. Wiesbaden 1995, S. 189.

<sup>8</sup> Gottfried Ritter (Bearb.): Kirchliches Handbuch. Mit Zahlen belegte Beschreibung der Gemeinden, Kirchen, Pfarreien, Vereine, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel, Kassel 1926, S. 138.

<sup>9</sup> Euer Kurfürstliche Gnaden.

*Fürstentum päpstlicher Zwang und Ordnung aus ist und alle Klöster und Stifte E.K.F.G. als dem obersten Haupt in die Hände fallen, kommen zugleich mit auch die Pflicht und Beschweris, solche Dinge zu ordnen, denn sich dessen sonst niemand annimmt noch annehmen kann noch soll.*“ Eine fürstliche Kommission aus Theologen und Verwaltungsbeamten solle in die einzelnen Gemeinden gehen und sie nach der evangelischen Lehre neu ordnen.<sup>10</sup>

Auf diesem Weg der Visitation führte Kursachsen die Reformation ein, und die Landgrafschaft Hessen ging auf Luthers Rat hin ähnlich vor.<sup>11</sup> Unter der Regie der Regierung wurde auch in anderen Territorien des Deutschen Reiches die Kirche erneuert. Sie unterstand danach ihrem Auftraggeber, dem jeweiligen Landesherrn. Er war der Bischof seiner neuen Landeskirche.

Luther hatte von den Fürsten ursprünglich nur eine Starthilfe für die neue kirchliche Ordnung erwartet, weil sich ihrer „sonst niemand annimmt noch annehmen kann noch soll“. Die Rolle eines Notbischofs wurde jedoch zum Dauerzustand. Nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 durften die weltlichen Reichsfürsten mit ihren Ländern entweder bei der katholischen Ordnung bleiben oder aber dem Augsburger Bekenntnis von 1530 folgen. Auf dieser Grundlage wurden jene neuen Landeskirchen gesehen, die später als lutherisch galten. Die Reformierten erhielten den Schutz des Reiches erst mit dem Westfälischen Frieden von 1648.<sup>12</sup>

Diese Verträge bestätigten den evangelischen Reichsfürsten zwar nicht ausdrücklich das oberste Bischofsamt, ließen ihnen aber letztlich freie

---

<sup>10</sup> Martin Luther. *Ausgewählte Schriften*, hg. v. Karin Bornkamm und Gerhard Ebeling, Frankfurt 1982, Bd 6, S. 83-85: Luther an Kurfürst Johann. 1526 Nov. 22.

<sup>11</sup> Hans Schneider: *Der territoriale Ausbau der Reformation*, in: *Hessen und Thüringen. Von den Anfängen bis zur Reformation*, Ausstellungskatalog, Marburg 1992, S. 292.

<sup>12</sup> Dietmar Willoweit: *Religionsrecht im Heiligen Römischen Reich zwischen Mittelalter und Aufklärung*, in: *Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden*, Begleitband zur Ausstellung im Maximilianmuseum Augsburg, Regensburg 2005, S. 35-50; hier v. a. S. 38 f. und S. 47-49.

Hand zur Ausgestaltung dieses Summepiskopats.<sup>13</sup> So verband es sich mit ihrem Ideal einer umfassenden Herrschaft, das sich im 17. Jh. bildete, dem Zeitalter des Absolutismus. Demnach gehörte zur absoluten Gewalt über den Staat auch die Hoheit über seine Kirche. Sie durfte sich daher nicht selbst leiten, wie sie es in Hessen nach der Reformation durch die Generalsynoden getan hatte. Die Kirche wurde nun gemeinsam mit dem Staat verwaltet. Dafür richtete die jeweilige Obrigkeit eine eigene Behörde ein, die meist Konsistorium genannt wurden. Jedes der vielen protestantischen Länder im deutschen Reich hatte nun seine eigene Staatskirche.<sup>14</sup>

Ungleich wie diese Gebilde waren die Rechte, die sie ihren Gemeinden ließen. Die Mitsprache erfolgte im Presbyterium, doch auch diese Gremien unterschieden sich von Land zu Land. Am Niederrhein oder in Ostfriesland leiteten sie die Gemeinden.<sup>15</sup>

### 3. Die Aufsicht über die Gemeinden

In Hessen-Kassel dagegen half das Presbyterium dem Pfarrer nur, die Gemeinde zu beaufsichtigen. Es bestand aus den Kirchenältesten oder Senioren. Wenn einer von ihnen starb oder sein Amt aufgab, wählten die übrigen Mitglieder einen Nachfolger. Die Gesamtheit der Gemeinde stimmte nicht mit.<sup>16</sup> Das Verhältnis zwischen ihr und dem Presbyterium war also einseitig. Sie unterstand der Kirchenzucht, die der Pfarrer in diesem Gremium mit den Senioren ausübte. Wie dies ablaufen sollte, beschrieb der Jurist Ledderhose in seinem „Hessen-Casselischen Kirchenrecht“:

---

<sup>13</sup> Carl A. Hoffmann: Konfessionalisierung der weltlichen Territorien und religionspolitische Reichsgesetzgebung zwischen Reformation und Westfälischem Frieden, in: Als Frieden möglich war (Anm. 12), S. 89-103; hier v. a. S. 91-93.

<sup>14</sup> Johannes Wallmann: Kirchengeschichte Deutschlands seit der Reformation, Tübingen 1988, S. 176.

<sup>15</sup> Ebd. S. 123.

<sup>16</sup> Conrad Wilhelm Ledderhose: Versuch einer Anleitung zum Hessen-Casselischen Kirchenrecht, Kassel 1785, S. 49. § 39.

*„Nach geschehenem Gebäth, trägt der vorsitzende Prediger dasjenige, was zum Besten der Gemeinde dienen möchte, [...] vor. [...] Hierauf fordert er jeden Aeltesten auf, die besonderen Aergernisse, welche ihm kund geworden, [...] anzuzeigen [...]. Nach geschehener Anzeige [...] soll das Presbyterium erwägen, ob die angegebenen Personen persönlich vorzufordern sind [...]. Vor dieser Versammlung, als den Repräsentanten der ganzen Kirche, muß der gefallene Bruder, das gegebene Aergerniß mit Leidwesen bekennen, um Verzeihung und um Fürbitte zur Vergebung seiner Sünden bitten. [...] 2) Ists Pflicht der Aeltesten, auf den Selenzustand und den Wandel aller Gemeindsglieder Acht zu haben, ob etwa einige mit Irrthümern behaftet, oder dem Geiz, Hoffart, der Schwelgerey etc. oder anderen Lastern, heimlich oder öffentlich ergeben sind, ob Eheleute unfriedlich mit einander leben, Eltern den Kindern, Hausherrschaften dem Gesinde, mit gutem Beyspiel vorleuchten, fleißig zur Kirche gehen, und beydes Kinder und Gesinde zur Furcht Gottes anhalten [...].“<sup>17</sup>*

Das Presbyterium sollte dafür sorgen, dass die Gemeindeglieder ihren Glauben ernst nahmen, unverfälscht bewahrten und auch nach ihm lebten. Dass damit in privateste Bereiche eingegriffen wurde, stieß bis in das frühe 20. Jh. kaum auf Widerspruch. Die Menschen waren es gewohnt, kontrolliert zu werden. Gerade im engen Lebensraum der Dörfer war es fast unmöglich, sich der Aufsicht durch die Öffentlichkeit zu entziehen. Pfarrer, Lehrer und Bürgermeister, Verwandte und Nachbarn waren allgegenwärtig.

Allmählich zeigte sich jedoch, dass die Einflussnahme wechselseitig sein sollte. Eine Gemeinschaft, die ihre Mitglieder umfassend kontrollierte, musste sich auch von ihnen gestalten lassen. So erschien es im Verlauf des 19. Jh.s weder zeit- noch wesensgemäß, die evangelische Kirche allein durch staatliche Behörden zu leiten. Neben sie sollten gewählte Gremien treten. Dieser Prozess war im Gang, als die Gemeinde Rauischholzhausen ihre neue Kirche bezog.

---

<sup>17</sup> Ebd. S. 52-56, §§ 43, 46, 47, 51.

#### 4. Der lange Weg zur Selbstbestimmung der Kirche

1803 war der Landgraf von Hessen-Kassel zum Kurfürsten erhoben worden. Einen König küren konnte er allerdings nie, denn das Deutsche Reich löste sich 1806 auf. In der Folgezeit zeigte sich, dass nicht nur der Titel des hessischen Fürsten veraltet war. Sein Staat brauchte neue Strukturen, und auch die Kirche bemühte sich um eine Reform. Angespornt wurde sie durch die Reformationsfeier von 1817, die an Luthers Thesenanschlag 300 Jahre zuvor erinnerte. Lutheraner und Reformierte blickten auf ihre Geschichte und entdeckten Gemeinsamkeiten, die über die Unterschiede in den Lehren hinweg reichten. In der Grafschaft Hanau, die seit 1736 zu Hessen-Kassel gehörte, bildeten die Gemeinden beider Bekenntnisse 1818 eine Union.<sup>18</sup>

Beaufsichtigt wurden sie von dem seither unierten Konsistorium in Hanau. Außerdem amtierten im Kurstaat die lutherischen Behörden in Marburg und Rinteln sowie das reformierte Konsistorium Kassel, dem eine übergeordnete Stellung zukam.<sup>19</sup> Diese Zuordnung von Bekenntnissen endete mit dem Organisationsedikt, das am 29. Juni 1821 erlassen wurde und Kurhessen neu ordnete. Er bestand nun aus vier Provinzen, die in kirchlicher Hinsicht den drei verbliebenen Konsistorien zugeordnet wurden. Die Zuständigkeit dieser Behörden in Kassel, Marburg und Hanau richtete sich also nicht mehr nach Bekenntnissen, sondern nach geografischen Gebieten. Die Landes- und die Kirchenverwaltung waren seither vernetzt.<sup>20</sup>

Manche Geistliche vertraten die Ansicht, dass der Staat damit seine Rechte an der Kirche überschreite und zugleich ihre gewachsenen Bekenntnisse verletze. Sie sahen sich bestätigt, als in Kurhessen mit der neuen Verfassung auch die Religionsfreiheit eingeführt wurde. Mit dem entsprechenden Gesetz vom 29. Oktober 1848 sicherte der Kurfürst allen

---

<sup>18</sup> Volker Knöppel: Der Reichsdeputationshauptschluss und seine Folgen 1803 bis 1830, in: Kurhessen und Waldeck im 19. Jahrhundert (Beiträge zur Kirchengeschichte, Bd 1) Kassel 2006, S. 7-49; hier S. 10-12 und 23-28.

<sup>19</sup> Ebd. S. 9.

<sup>20</sup> Ebd. S. 29-33.

Religionsgesellschaften den gleichen gesetzlichen Schutz zu, auch den Katholiken und Juden. Damit war nicht nur die staatliche Verwaltung, sondern der Staat selbst konfessionslos geworden.<sup>21</sup>

Das stärkte Kreise, die das landesherrliche Kirchenregiment als hinfällig ansahen. An ihre Spitze stellte sich der Marburger Theologe August Friedrich Christian Vilmar.



Auf seine Einladung hin trafen sich am 14. Februar 1849 in Jesberg 87 Geistliche und 50 bis 60 Laien. Diese „Jesberger Konferenz“ forderte, dass zunächst die amtierenden Superintendenten und Inspektoren als oberste Geistliche das Kirchenregiment übernehmen sollten. Den weiteren Weg von ihnen zu einer gewählten Synode, die an die Stelle der Konsistorien treten würde, plante ein Ausschuss unmittelbar nach der Jesberger Konferenz. Vilmar und seine Anhänger waren nicht gewillt, die Gemeinden direkt am Kirchenregiment zu beteiligen. Ihrer Ansicht nach stand seine Ausübung nur den Geistlichen zu. Das von ihnen gestellte Gremium

sollte an die Generalsynoden anknüpfen, mit denen sich die hessische Kirche nach der Reformation bis 1582 selbst verwaltet hatte. Vilmar betrieb sich dabei auf *„die spezifisch lutherische Lehre vom geistlichen Amt und dessen göttliche Vollmacht“*.<sup>22</sup>

Lutherisch war seiner Ansicht nach die hessische Kirche seit Beginn und immer noch, trotz der späteren Eingriffe vor allem durch Landgraf Moritz, der ab 1605 eine zweite Reformation durchgeführt hatte. Ihre Folge war laut Vilmar nur, dass die *„niederhessische Kirche [...] nun einmal den*

---

<sup>21</sup> Dieter Waßmann: Kurhessen zwischen Frankfurt und Berlin, in: Kurhessen und Waldeck im 19. Jahrhundert (Anm 18), S. 97-151; hier S. 99-101.

<sup>22</sup> Ebd. S. 116-121.

Namen einer reformierten Kirche wegen ihrer Cultusformen“ trage.<sup>23</sup> August Friedrich Christian Vilmar konnte seine Anschauungen nicht verwirklichen, aber an entschiedene Anhänger weitergeben. Als er am 30. Juli 1868 starb, unterstand die kurhessische Kirche immer noch dem Landesherrn. Dies war jedoch seit zwei Jahren nicht mehr der Kurfürst, sondern der König von Preußen.

Er ging nun daran, die vormals kurhessischen Gemeinden an der Leitung ihrer Kirche zu beteiligen. Mit dem Erlass vom 9. August 1869 berief er eine „außerordentliche Synode für den Regierungsbezirk Cassel“ ein. Sie tagte erstmals am 8. Dezember 1869 im Kasseler Ständesaal. Der König ließ sich durch einen speziellen Kommissar vertreten, den Geheimen Regierungsrat Rödenbeck. Er begrüßte die Synode mit folgenden Worten:

*„Der König hat die Synode in Ausübung der ihm nach zweifellosem Recht zustehenden Kirchengewalt berufen, um mit ihr die Herstellung einer kirchlichen Verfassung in Berathung zu nehmen, durch welche die hessische Kirche mit den erforderlichen presbyterialen und synodalen Organen ausgestattet und durch welche sie in den Stand gesetzt wird, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten. [...]. Die Veränderungen in der politischen Stellung der Landesherrn macht es ihnen unmöglich, das Kirchenregiment in bisheriger Weise fortzuführen und läßt es als eine Nothwendigkeit erscheinen, dasselbe mehr und mehr zu ermäßigen. [...] In dem Anerkenntnis dieser unausweichlichen Nothwendigkeit hat das Kirchenregiment [...] die einleitenden Schritte zu den nöthigen Reformen gethan. Leider haben dieselben nicht überall entgegenkommendes Verständnis gefunden, sondern hier und da zu beklagenswerthen Verirrungen Anlaß gegeben.“<sup>24</sup>*

---

<sup>23</sup> August Friedrich Christian Vilmar: Geschichte des Confessionsstandes der evangelischen Kirche in Hessen besonders im Kurfürstenthum, Marburg 1860, S. 283.

<sup>24</sup> Verhandlungen der nach Allerhöchster Verordnung vom 9. August 1869 berufenen Außerordentlichen Synode für die Evangelischen Gemeinde des Regierungsbezirks Cassel [...]. Amtlicher Abdruck, Kassel 1870, Anlage 6: Ansprache des Königlichen Commissars Rödenbeck, S. 50 f.; hier S. 50.

Dieser Seitenhieb galt den Anhängern Vilmars, die weiterhin die Selbstverwaltung der hessischen Kirche durch ihre Geistlichen forderten. Dieses Ziel und das gewachsene lutherische Bekenntnis sahen sie nun in Gefahr.<sup>25</sup> Sie misstrauten dem preußischen Staat – und er ihnen. So wurden ihre führenden Vertreter bespitzelt, darunter auch Heinrich Schedtler. Er war am 19. Oktober 1822 als Sohn des Pfarrers von Rauischholzhausen geboren worden, hatte von Vilmar schon auf dem Gymnasium in Marburg gelernt, dann Theologie studiert und 1856 eine Hilfsstelle im großen Kirchspiel Ebsdorf übernommen. Als es 1858 geteilt und die Pfarrei Dreihausen gegründet wurde, erhielt Schedtler die neue Stelle.<sup>26</sup> In den traditionell lutherischen Gemeinden war er sehr beliebt und fand offenbar auch Rückhalt für die Ideen, die er von Vilmar übernommen hatte. Mit ihnen geriet er jedoch in den Streit um die preußische Kirchenpolitik und damit ins Visier der Staatsmacht. Dass er das Gebet für den König abgeändert habe, beobachtete im August 1870 der Fuß-Gendarm Umbach. Er berichtete dem Marburger Konsistorium:

*„Am 21. d. M. vormittags von 8 bis 9 ½ Uhr wohnte ich in Heskem dem Gottesdienste bei, und habe wahrgenommen, daß Sr. Hohehrwürden der Herr Pfarrer Schättler aus Dreihausen, daß Gebet welches Sr. Majestät der König zu beten befohlen, nicht vollständig gebetet wie es vorgeschrieben [...]. Weiter bemerke ich, in dem Kanzel Gebete, sagte Herr Pfarrer auch nicht, Gott segne Unsern König, sondern Gott segne den König.“*<sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> Renate Sälter: Die Vilmarianer. Von der fürstentreuen kirchlichen Restaurationspartei zur hessischen Renitenz (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 59) Darmstadt und Marburg 1985, S. 243-259.

<sup>26</sup> Ehrbeck (Anm. 7) S. 28 f.

<sup>27</sup> Landeskirchliches Archiv Kassel: C 1.3. Gesamtkonsistorium Kassel. Personalakten. Nr. 1086. Personalalia des Pfarrers Heinrich Schedtler zu Dreihausen. 1845–1878. Intus: Akte des Konsistoriums Marburg betreffend: die Vornahme von Aenderungen in dem durch Consistorial-Erlaß vom 6. August d. J. angeordneten und formulirten Kirchengebet in den sonntäglichen Gottesdiensten Seitens des Pfarrers Schedtler in Dreihausen. Schreiben des Fuß-Gendarmen Umbach, Ebsdorf, an das Konsistorium Marburg vom 22.08.1870.

Die Lage spitzte sich zu, als der preußische Staat mit dem Umbau der Kirchenverwaltung im früheren Kurhessen begann. 1873 ersetzte er die drei Behörden in Hanau, Marburg und in Kassel durch ein dort ansässiges Gesamtkonsistorium. Es unterstand nicht dem Oberkirchenrat, der leitenden Behörde für die „Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens“, sondern dem Kultusministerium. Diese Maßnahme sollte die Sonderrolle der vormals kurhessischen Kirche betonen, konnte jedoch die Schüler Vilmars nicht überzeugen. Sie weigerten sich, das neue Gesamtkonsistorium anzuerkennen. Mit zügigen Amtsenthebungen beantwortete der Staat ihre Renitenz, die den wertenden Namen für diese Gruppierung abgab. Die entlassenen 46 Pfarrer hatten großen Rückhalt. In 72 Gemeinden folgten ihnen fast 3000 Anhänger. Mehr als



Metropolitan Pfr. Carl Christian Lippe

1000 davon kamen aus dem Kirchspiel Dreihausen, das durch die kurhessische Renitenz und die Gegenmaßnahmen der preußischen Behörden gespalten wurde.<sup>28</sup>

Pfarrer Schedtler war Ende 1873 vorläufig des Amtes enthoben worden, wirkte aber weiter unter seinen Anhängern. Ihr Widerstand traf Pfarrer Lippe aus Rauischholzhausen, der die Stelle bis zum 15. April 1874 mit verwaltete.<sup>29</sup>

Als ihm diese schwierige Aufgabe übertragen worden war, hatten politische und kirchliche Vertreter des Kirchspiels Dreihausen umgehend

<sup>28</sup> Sälter (Anm. 25) S. 262 und 267.

<sup>29</sup> [Lydia Gottschalk:] Als in Dreihausen noch um die Kirche gekämpft wurde. Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchspiels Dreihausen, in: In Dreihausen steht die Zeit nicht still, hg. v. Arbeitskreis Dorfgeschichte Dreihausen, Ebsdorfergrund 2001, S. 179-201; hier S. 181-191.

ihre Ablehnung gezeigt. Sie schrieben dem Gesamtkonsistorium am 13. Januar 1874:

*„Nachdem uns mitgeteilt worden ist, daß die Amtssuspension unseres ordentlichen berufenen Pfarrers Heinrich Schedtler [...] ausgesprochen worden ist, sehen wir uns genöthigt, im Namen sämmtlicher Familienvorstände und Glieder der Gemeinden der evangelisch lutherischen Pfarrei Dreihausen, dagegen Protest zu erheben. [...] Zugleich erklären wir ergebenst, daß wir den mit der Versehung unserer Pfarrstelle beauftragten Herrn Pfarrer Lippe in Holzhausen nicht annehmen können [...], wir berufen uns auf das Wort, durch welches seiner Zeit Sr. Mayestät der Kaiser ausgesprochen, daß Höchstderselbe, die Unterthanen in den neu erworbenen Ländern bei ihren Kirchlichen Rechten schützen und erhalten wolle.“*<sup>30</sup>

Der hier zitierte König und seine führenden Beamten blieben auf dem eingeschlagenen Weg, auch wenn die kurhessische Renitenz einen längeren Stillstand auslöste. Das Ziel der kirchlichen Selbstverwaltung durch gewählte Gremien, auf das die außerordentliche Synode von 1869 gerichtet war, wurde erst 1884 weiter verfolgt. Am 12. November eröffnete der Königliche Kommissar Ministerialdirektor Dr. Barkhausen erneut eine außerordentliche Synode. Im großen Saal des Konsistoriums am Kasseler Renthof erinnerte er sie an ihre Vorgeschichte und ihren Auftrag:

*„Nahezu fünfzehn Jahre sind verstrichen, seitdem zuletzt eine Versammlung hierher zusammenberufen war, um eine neue Ordnung für die Verwaltung des Kirchenwesens dieses Landestheiles zu berathen. Wie Ihnen bekannt, ist es seiner Zeit nicht gelungen, die damals geplante kirchliche Verfassung zum Abschluß zu bringen. [...] Der vom Consistorium ausgearbeitete Entwurf einer Presbyterial- und Synodal-Ordnung [...] soll dazu dienen, die Hessische Kirche für ihre Aufgaben geschickter zu machen, indem für eine unmittelbare Mitwirkung des*

---

<sup>30</sup> Landeskirchliches Archiv Kassel: C 1.3. Gesamtkonsistorium Kassel. Personalakten. Nr. 1086. Personalalia des Pfarrers Heinrich Schedtler zu Dreihausen. 1845–1878. Protestschreiben genannter Gemeindevorstände und Kirchenvorstände aus dem Kirchspiel Dreihausen an das Gesamtkonsistorium Kassel vom 13.01.1874.

*Laien-Elementes an der kirchlichen Verwaltung [...] die Wege geebnet [...] werden sollen.“*<sup>31</sup>

Dies bereitete die Synode nun vor. Auf ihren Bericht hin erließ der König am 16. Dezember 1885 die „Presbyterial- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften [...] im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel“. Sie trat am 1. Juni 1887 in Kraft, etablierte die Synode als übergreifende geistliche Instanz und gab den Kirchengemeinden eigene Gremien. Das jeweilige „große Presbyterium“, aus dem das „Presbyterium im eigentlichen Sinne“ gewählt wurde, regelte nun die örtlichen Angelegenheiten. Dazu zählten die Aufsicht über das Gemeindeleben, die Verwaltung des Vermögens sowie Baumaßnahmen an Kirchen und Pfarrhäusern.<sup>32</sup>

Was in Rauischholzhausen nun zu tun war, wusste Pfarrer Lippe sicher gut. Er hatte den Weg zur Presbyterial- und Synodalordnung aus nächster Nähe mit verfolgt. Für die Beratungen von 1884 und 1885 war er zum Stellvertreter des ersten Synodalen aus dem Bezirk Marburg-Kirchhain-Frankenberg-Vöhl gewählt worden.<sup>33</sup>

Er und seine Gemeinde erlebten eine bewegte Zeit. Sie bescherte ihnen ein neues kirchliches Gremium und damit die Selbstverwaltung, ein neues Gesangbuch, vor allem aber eine neue Kirche. Es bleibt zu hoffen, dass dieses schöne Gebäude noch viele bewegte Jahre vor sich hat.

---

<sup>31</sup> Verhandlungen der außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Consistorialbezirks Cassel im Jahre 1884. Amtliche Ausgabe. Cassel 1889. I. Abteilung. Anlage A. Ansprache des landesherrlichen Kommissars, S. 3 f.

<sup>32</sup> Volker Knöppel: Miteinander und Gegenüber. Zur Verwaltungsgeschichte der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Monographia Hassiae 23) Kassel 2000, S. 15 f. und 43 f.

<sup>33</sup> Verhandlungen der außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Consistorialbezirks Cassel im Jahre 1884. Amtliche Ausgabe, Cassel 1889, I. Abteilung. Anlage B. Verzeichnis der Mitglieder, S. 5-8; hier S. 8.